

Änderung der Friedhofsordnung für den gemeindlichen Friedhof in Penting

Die Gemeinde Schorndorf ändert aufgrund Gemeinderatsbeschuß vom 27.02.1997 die Friedhofsordnung für den gemeindlichen Friedhof in Penting vom 20.05.1983 wie folgt:

§ 1

(1) § 7 erhält folgende neue Fassung:

„ § 7

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m.“

(2) § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt für Verstorbene 15 Jahre“.

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.03.1997 in Kraft.

Schorndorf, 28.02.1997
Gemeinde Schorndorf


Schmaderer
1. Bürgermeister

